

Statuten des Vereins "Alumni Netzwerk" der Atelierschule Zürich der Rudolf Steiner Schule Sihlau Adliswil der Rudolf Steiner Schule Winterthur der Rudolf Steiner Schule Zürich

I. Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Alumni Netzwerk" besteht ein Alumni-Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Das Alumni Netzwerk der Zürcher Rudolf Steiner Schulen bezweckt die

- Förderung der Beziehungspflege ehemaliger Schüler, Eltern und Freunde untereinander und mit den Zürcher Rudolf Steiner Schulen
- Förderung der beruflichen und künstlerischen Etablierung ehemaliger Schüler
- Förderung kultureller Veranstaltungen, Kurs- und Weiterbildungsangebote
- Förderung des Gönnerkreises der Stiftung für Stipendien an Zürcher Rudolf Steiner Schulen
- Förderung weiterer Aktivitäten und Projekte im Rahmen des Vereinszweckes
- Unterstützung von Spendenaktionen zugunsten konkreter Projekte der Zürcher Rudolf Steiner Schulen

Art. 3 Angeschlossene Schulen

Dem Alumni Netzwerk gehören die Ehemaligen Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Freunde der nachfolgenden Zürcher Rudolf Steiner Schulen an:

- Rudolf Steiner Schule Zürich Plattenstrasse
- Rudolf Steiner Schule Sihlau in Adliswil
- Rudolf Steiner Schule Winterthur
- Atelierschule Zürich

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht folgenden Personen und Institutionen offen:

a) natürliche Personen:

- ehemalige Schüler, Eltern und Freunde der Zürcher Rudolf Steiner Schulen
- ehemalige Vorstandsmitglieder, Lehrkräfte und Angestellte der Zürcher Rudolf Steiner Schulen

b) Institutionen:

- die angeschlossenen Schulen gemäss Art. 3
- die Stiftung für Stipendien an Zürcher Rudolf Steiner Schulen
- Betriebe und Unternehmungen, die unsere Zürcher Rudolf Steiner Schulen unterstützen (z.B. im Rahmen der Arbeitswoche an der Atelierschule oder im Rahmen vor Projekten).



Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Austritt

Die natürlichen Personen können die Mitgliedschaft selbst durch ihre persönliche Registrierung auf der Website des Alumni Netzwerk unter dem Internet-Zugriff www.alumnirss.ch erwerben und genauso durch ihren Austritt auch wieder löschen. Die angeschlossenen Schulen, sowie die Stiftung für Stipendien an Zürcher Rudolf Steiner Schulen sind automatisch Mitglied dieser Alumni-Organisation. Weitere Institutionen können ihre Mitgliedschaft in gleicher Weise wie die natürlichen Personen erwerben und auch wieder löschen. Der Vorstand kann einzelne Mitgliedschaften ohne Angabe der Gründe verweigern bzw. beenden.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht sowie einen Anspruch auf die Teilnahme und Mitwirkung an kulturellen und anderen Anlässen gemäss der Zweckbestimmung.
- Die Mitglieder haben Zugang zu Adressen anderer Mitglieder, sofern diese ihre Daten nicht als gesperrt deklariert haben.
- Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
 Für *natürliche Personen* beträgt dieser Fr. 100.-, wobei ehemalige Schüler bis zum Erreichen des Alters 28 keinen Beitrag leisten müssen.
 Die *angeschlossenen Schulen und die Stiftung für Stipendien* an Zürcher Rudolf Steiner Schulen legen ihren jährlichen Beitrag selbst fest.
 Für die *übrigen Institutionen* beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag Fr. 300.-.
- Der Mitgliederbeitrag wird mit der Registrierung fällig und wird anschliessend jährlich über E-Mail in Rechnung gestellt. Es wird immer der volle Jahresbeitrag eingefordert.

III. Vereins-Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die formalen Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle. Daneben können der Vorstand und die Mitglieder weitere Foren und Gruppen frei bilden, solange sie dem Zweck der Alumni-Organisation dienen.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung des Vereins

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen und organisiert (in der Regel anlässlich einer anderen Veranstaltung). Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme elektronisch über das Internet abgeben.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes, sowie des Budgets für das Folgejahr
- Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie die Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisionsstelle



- Genehmigung von Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden und elektronisch eingegangenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Stichentscheid fällt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes zu, welche auch die Versammlungen leiten. Die Protokolle der Mitgliederversammlung wie auch die Jahresabschlüsse und die Budgets werden auf der Website veröffentlicht.

Art. 9 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und vertritt den Verein gegen aussen.

Er besteht aus mindestens 5 Personen, davon 2-3 ehemaligen Schülerinnen und Schülern und 2-3 ehemaligen Eltern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, bestimmt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Quästor, der für die Rechnungsführung verantwortlich zeichnet. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, sie kann ohne weiteres verlängert werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig mit mind. 3 Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Es wird ein Beschluss-Protokoll geführt und auf der Website veröffentlicht.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen kollektiv zu zweien.

Art. 10 **Die Geschäftsstelle** (Geschäftsadministration)

Der Vorstand wählt die mit der Geschäftsadministration und Buchführung beauftragte Person. Diese Person ist Angestellte des Vereins und kann mit einem angemessenen Honorar entschädigt werden. Die Geschäftsstelle (Sekretariat) rapportiert an den Vorstand. Der Vorstand erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie erstellt ihren jährlichen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung und steht dem Vorstand in finanziellen und buchhalterischen Fragen beratend zur Seite.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen von Dritten, sowie aus allfälligen Vermögenserträgen und anderen Einnahmen. Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Überschüssige Mittel werden bei einer Bank sorgfältig angelegt.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Haftung ausser ihren jährlichen Mitgliederbeiträgen.

Art. 14 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Darüber bestimmt allein die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein Allfällig verbleibendes Vereinsvermögen soll der Stiftung für Stipendien an Zürcher





Rudolf Steiner Schulen zukommen. Sollte diese nicht mehr bestehen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 21. September 2013 an den Vorstand zur Bereinigung delegiert und von diesem an seiner 1. Sitzung vom 28. Oktober 2013 verabschiedet und unmittelbar in Kraft gesetzt.